

Abgabefreiheit der Braunkohleförderung in Brandenburg

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2008). *Abgabefreiheit der Braunkohleförderung in Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/15). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52472-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Abgabenfreiheit der Braunkohleförderung in Brandenburg

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 26. Juni 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Fragestellung:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen und Bedingungen wird im Land Brandenburg – anders als beispielsweise in Sachsen - keine Förderabgabe für die Braunkohlegewinnung erhoben?
2. Welche Perspektiven ergeben sich hinsichtlich einer Förderabgabe bei Neuaufschlüssen im Braunkohletagebau in Brandenburg?

Darstellung zu 1.

Auf der Grundlage von § 31 Bundesberggesetz (BBergG)¹ ist der Inhaber einer bergrechtlichen Bewilligung ebenso wie der Bergwerkseigentümer verpflichtet, eine Förderabgabe auf die von ihm geförderten Bodenschätze zu zahlen. Durch § 32 BBergG werden die Landesregierungen ermächtigt, die entsprechenden Vorschriften zur Feststellung des Marktwertes der verschiedenen Bodenschätze in der Form von Rechtsverordnungen zu erlassen. Die auf diesen Rechtsgrundlagen zu erhebende Förderabgabe steht dem jeweiligen Bundesland zu.

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Förderabgabe trifft jedoch nur denjenigen Inhaber einer bergrechtlichen Berechtigung, dessen Berechtigung nach Inkrafttreten des Bundesberggesetzes entstanden ist, nicht hingegen denjenigen, dessen Berechtigung vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes entstanden ist (§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Diese gesetzliche Regelung zugunsten „alter Rechte“ sorgt für den verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG gebotenen Ausgleich zwischen den Inhabern von Eigentumspositionen nach bis dahin geltendem Recht und dem legitimen Interesse des Bundesgesetzgebers an der Beseitigung der seinerzeit bestehenden Rechtszersplitterung im Bergrecht. Mit dem Erlass des Bundesberggesetzes von 1980 sollte die Vielzahl von teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammenden Gesetzen und Verordnungen der Länder rechtlich vereinheitlicht werden. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung hätte es aber nicht gerechtfertigt, eigentumsrechtliche Positionen, wie das von Abgabeverpflichtungen unbelastete Bergwerkseigentum „alten Rechts“, abzuschaffen. Eine solche Regelung wäre unverhältnismäßig gewesen.²

Die Braunkohleförderung in Brandenburg erfolgt durchgängig auf der Grundlage von Berechtigungen „alten Rechts“ im Sinne der §§149 - 151 BBergG. Diese Berechtigungen ent-

1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

2 Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 9. Januar 1991, 1 BvR 929/89, BVerfGE 81, 210 (203) – zu einem bergrechtlichen Vorkaufsrecht auf der Grundlage des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzes-Sammlung, S. 705).

standen auf Basis des Berggesetzes der DDR vom 12. Mai 1969³ in Verbindung mit der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990⁴.

Die zuletzt genannte, vom Ministerrat der DDR erlassene Verordnung sollte die Möglichkeit schaffen, aus dem Volkseigentum an sämtlichen Bodenschätzen Einzelberechtigungen für konkrete Lagerstätten zur Aufsuchung, Gewinnung oder unterirdischen Speicherung zu bilden. Diese Einzelberechtigungen sollten so beschaffen sein, dass sie ihrem Inhaber eine gesicherte Rechtsposition gewährten und sich rechtsgeschäftlich verwerten ließen.⁵ Zu diesem Zweck wurde dem Ministerrat oder einer von ihm zu bestimmenden Stelle durch § 1 der Verordnung die Ermächtigung erteilt, der Treuhandanstalt auf Antrag für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze Bergwerkseigentum zu verleihen. Als zuständige Stelle für die Verleihung wurde die Staatliche Vorratskommission bestimmt.⁶ Die Treuhandanstalt sollte ihrerseits berechtigt sein, das so geschaffene Bergwerkseigentum gegen Entgelt weiter zu übertragen (§ 1 Abs. 1 S. 2 der Verordnung). Die Staatliche Vorratskommission verlieh gestützt auf diese Rechtsgrundlage der Treuhandanstalt die Bergwerkseigentumstitel an den verschiedenen Braunkohlelagerstätten in Brandenburg.

Die auf diese Weise geschaffenen Berechtigungen wurden durch den Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D (Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft), Abschnitt III, Nr. 1 b und d Abs. 4 Nr. 2 als Bergwerkseigentum „alten Rechts“ im Sinne des § 151 BBergG aufrechterhalten, wenn sich der Berechtigte sein Gewinnungsrecht im Verfahren entsprechend Anlage I des Einigungsvertrages, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1 d fristgerecht bestätigen ließ.⁷ Die Regelung des Einigungsvertrages wurde vor dem Hintergrund der wiedervereinigungsbedingten Situation in Deutschland mit dem Ziel getroffen, die angestrebte Reprivatisierung von ehemals verstaatlichten Gewinnungsrechten voranzutreiben.⁸

Das auf diese Weise übergeleitete Bergwerkseigentum alten Rechts an den in Brandenburg gelegenen Lagerstätten Jänschwalde, Welzow-Süd (räumlicher Teilabschnitt I) und

3 GBl (DDR) I S. 403.

4 GBl. (DDR) I S. 1071.

5 *Boldt/Weller*, Bundesberggesetz – Kommentar/Ergänzungsband zum Kommentar (Bestimmungen des Einigungsvertrages), 1992, Abschnitt III. Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen, Rn. 9.

6 Beschluss des Ministerrats vom 15. August 1990, Beschluss-Nummer 25/2/90.

7 Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit eines solchen Bestätigungsverfahrens siehe auch BVerfG, Beschluss vom 7. März 2002, BvR 1321/00, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20020307_1bvr132100.html, Rn. 12.

8 Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission vom 2. November 2006 zur Beschwerde CP 143/2005, S. 7.

Cottbus-Nord hat die Treuhandanstalt an die Firma LAUBAG (jetzt Vattenfall Europe AG) verkauft.⁹

Nach alledem hat der Ordnungsgeber keinen Anlass, hierfür eine Regelung, sei es eine Marktwertbestimmung, sei es eine Befreiungsbestimmung, in die Verordnung über die Fel-des- und Förderabgabe¹⁰ einzufügen.

In Sachsen und Sachsen-Anhalt verhält es sich teilweise anders. Hier unterblieb bei eini-gen Teilflächen das nach Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1 d des Eini-gungsvertrages erforderliche Bestätigungsverfahren für das Bergwerkseigentum oder die vorgeschriebene Antragsfrist wurde versäumt, so dass für diese Teilflächen „neue“ Berech-tigungen auf der Grundlage des BBergG beantragt werden mussten, die grundsätzlich der Abgabepflicht unterfallen. In den entsprechenden Förderabgabe-Verordnungen der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt musste daher jeweils eine Regelung für den Abgabetatbe-stand „Braunkohlegewinnung“ getroffen werden.¹¹ Da Braunkohle in der Bundesrepublik ansonsten jedoch ganz überwiegend auf der Grundlage von Berechtigungen alten Rechts, also abgabefrei, gefördert wird, lag es nahe, aus Gründen der Gleichbehandlung für die-se Teilflächen Befreiungstatbestände zu schaffen.¹²

Darstellung zu 2.

Das in Brandenburg tätige Bergbauunternehmen Vattenfall Europe AG kann auch seine zukünftigen Erschließungsprojekte – unbeschadet weiterer bergrechtlicher Zulassungsver-fahren (z. B. Betriebsplanung) oder anderer Genehmigungsverfahren – auf der Grundlage von Bergwerkseigentum „alten Rechts“ entwickeln. Dies betrifft auch die jetzt in Rede ste-henden Zukunftsfelder Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost, Spremberg-Ost und weitere La-gerstätten, für die der Treuhandanstalt Bergwerkseigentum im oben beschriebenen Sinne verliehen wurde. Für dieses Bergwerkseigentum wurden der LAUBAG/Vattenfall Europe

9 Auskunft des Brandenburgischen Ministeriums für Wirtschaft vom 20. Juni 2008.

10 BbgFördAV vom 26. Januar 2006 (GVBl. II S. 60), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. No-vember 2007 (GVBl. II S. 491).

11 Siehe § 14 der Verordnung über Fel-des- und Förderabgaben LSA (FörderAVO LSA) vom 18. Novem-ber 1996 (GVBl. LSA S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2007 (GVBl. LSA S. 324), und § 15 Abs. 1 Nr. 2 b der Sächsischen Verordnung über Fel-des- und Förderabgaben (Sächs-FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2003 (SächsGVBl. S. 904).

12 Auskunft des Brandenburgischen Ministeriums für Wirtschaft vom 20. Juni 2008; siehe zum jeweiligen Entstehungszeitpunkt der bergrechtlichen Berechtigung zur Gewinnung von Braunkohle in Deutschland die Anlage 7 zur Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 2. November 2006 zur Beschwerde CP 143/2005 – Braunkohleindustrie.

AG Vorkaufsrechte eingeräumt.¹³ Diese Gewinnungsrechte gelten als Berechtigungen „alten Rechts“ unabhängig vom Zeitpunkt, in dem von ihnen Gebrauch gemacht wird. Auch in Zukunft eröffnet sich daher kein Anknüpfungspunkt für einen Abgabetatbestand.

Zusammenfassung

Der Landesverordnungsgeber kann Inhaber von bergrechtlichen Gewinnungsrechten „alten Rechts“ nicht zu einer Förderabgabe heranziehen. Dies ergibt sich aus § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG. Die Berechtigungen an den Braunkohlelagerstätten in Brandenburg fußen auf solchen Gewinnungsrechten „alten Rechts“. Diese Gewinnungsrechte wurden auf der Grundlage von bergrechtlichen Bestimmungen der DDR der Treuhandanstalt verliehen (Bergwerkseigentum). Der Einigungsvertrag leitete diese Gewinnungsrechte rechtlich in das System des Bundesberggesetzes über und ordnete sie den „alten Rechten“ im Sinne der §§ 149 – 151 BBergG zu. Die Veräußerung eines solchen Rechts an Dritte hat keinen Einfluss auf seinen Inhalt.

Dr. Julia Platter

¹³ Auskunft des Brandenburgischen Ministeriums für Wirtschaft vom 20. Juni 2008; zum Vorkaufsrecht als Rechtsposition „alten Rechts“ siehe BVerfGE 81, 201 ff.